

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Düngeheim über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. V. m. der Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich des „Beilsteiner Weges“ in Düngeheim

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt geltenden Fassung i. V. m. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2.141) hat der Ortsgemeinderat von Düngeheim am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Düngeheim werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen bzw. es werden die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt:

**Flur 8
Flurstücke Nr. 46, 48, 62 und 63.**

Aus dem beigegeführten Lageplan wird der Geltungsbereich ersichtlich.

§ 2 Festsetzungen

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bebauungstiefe gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 4 BauNVO wird auf 26 m festgesetzt.

§ 3

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf den privaten Grundstücken mindestens 2 Obstbäume Hochstamm oder 2 Bäume 1. Ordnung (siehe Liste I der Anlage) oder 2 Bäume 2. Ordnung (siehe Liste II der Anlage) zu pflanzen und zusätzlich mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (siehe Liste III der Anlage). Ferner sind die privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke oder ähnliches). Entlang der südlichen Grundstücksgrenze in der hinteren Hälfte des Grundstückes Flur 8 Nr. 46 ist zur randlichen Eingrünung eine Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Des Weiteren ist entlang der hinteren Grundstücksgrenzen aller Grundstücke im Plangebiet ebenfalls eine Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Auf den Grundstücken Flur 8 Nr. 46 und 48 sind zusätzlich mindestens 2 Bäume 1. oder 2. Größenordnung zu setzen.

§ 4

Denkmalpflege

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen oder Eisengegenstände usw.) zutage treten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Amt Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Tel. 0261/579400, anzuzeigen, damit die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Etwa zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, in Koblenz.

§ 5 Hinweis

Gemäß § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist jeder verpflichtet, „mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassenen Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen“.

Es wird empfohlen, das unbelastete Dachwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiter zu verwenden. Die Nutzung als Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Zisternen sollen so zu bemessen sein, dass je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche 4 – 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen. Nachbarschützende Vorschriften sind einzuhalten.

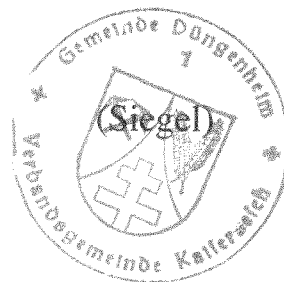
§ 6 In-Kraft-Treten

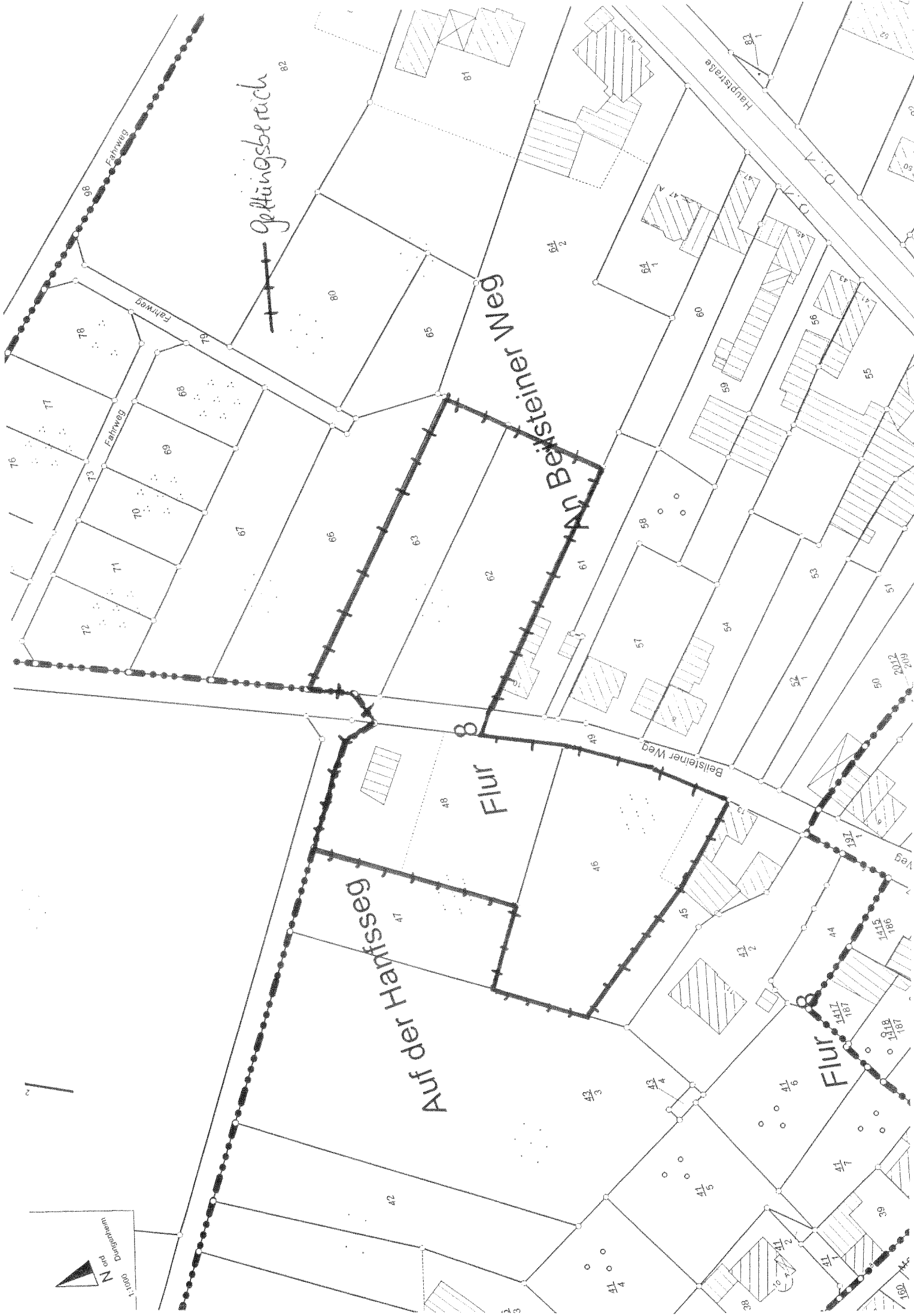
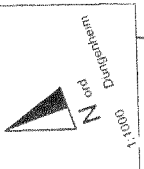
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Düngenheim, den 03.01.2006

Ortsgemeinde Düngenheim


Manfred Peckart
Ortsbürgermeister





Geltungsbereich

Auf der Hamtsegg

Flur 8

Belsteiner Weg

Hauptstraße

Flur 8

Anlage

Pflanzliste

Liste I

Spitzahorn
Bergahorn
Hängebirke
Rotbuche
Esche
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde

Liste II

Feldahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Traubenkirsche
Salweide
Bruchweide

Liste III

Roter Hartriegel
Hasel
Zweigrieffliger Weißdorn
Eingrieffliger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Gewöhnliche Heckenkirsche
Schlehe
Feldrose
Hundsrose
Brombeere
Himbeere
Salweide
Traubenholunder
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball
Grauweide
Rohrweide